

A K A Österreichischer Kendo Verband

ZVR: 917654739

Fachverband für Kendo, Iaido, Jodo und artverwandte Kampfkünste

STATUTEN

§ 1. NAME UND SITZ

Der Fachverband führt den Namen "**AKA - Österreichischer Kendo Verband** - Fachverband für Kendo, Iaido, Jodo und artverwandte Kampfkünste", hat seinen Sitz in Wien. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2. AUFGABE UND ZWECK

2.1. Der Fachverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Ausübung, Verbreitung und Pflege von:

- **KENDO:** Die Schule des japanischen Schwertkampfes;
- **IAIDO:** Die japanische Schule das Schwert zu ziehen und zu führen;
- **JODO:** Die Schule des japanischen Stockkampfes. und artverwandter Kampfkünste.

2.2. Der Fachverband anerkennt die Bedeutung der Maßnahmen gegen Doping und die diesbezüglichen Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, der World-Anti-Doping-Agency (WADA) und der Internationalen Kendo Föderation (FIK) in der jeweils geltenden Fassung. Nähere Bestimmungen und Maßnahmen zur Durchführung beschließt die Generalversammlung.

2.3. Diese Ziele sollen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erreicht werden, insbesondere durch

- a) Unterricht und Training in allen Aspekten der in Punkt 2.1 genannten Kampfkünste;
- b) Koordination und Unterstützung von entsprechenden Vereinen in ganz Österreich;
- c) Mitgliedschaft und Ausübung der Mitgliedsrechte und Erfüllung der Mitgliedsverpflichtungen bei nationalen und internationalen Verbänden, insbesondere der Europäischen Kendo Föderation (EKF) und der Internationalen Kendo Föderation (FIK);
- d) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber staatlichen und privaten Organisationen auf nationaler Ebene, insbesondere in Belangen der Sportförderung, der Anti-Doping-Gesetzgebung und der Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Unterstützung der Mitglieder bei der theoretische und praktische Ausbildung in den verschiedenen Disziplinen, insbesondere durch Bereitstellung von Informationsmaterial und Information über nationale und internationale Veranstaltungen;
- f) Veranstaltung von Turnieren, Seminaren, Meisterschaften, Kongressen und Vorträgen, sonstigen Zusammenkünften der Mitglieder sowie die Teilnahme an in- und ausländischen Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen;
- g) Erarbeitung von Prüfungsordnungen für die einzelnen Disziplinen, Koordination des internationalen Prüfungswesens und Abnahme von Prüfungen;

- h) Herausgabe eines Mitteilungsblattes und von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art, auch in elektronischer Form und/oder Betrieb einer entsprechenden Internetplattform;
- i) Kauf und Bestandsnahme von zur Erfüllung der Fachverbandszwecke geeigneter und notwendiger Realitäten;

§ 3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DER FACHVERBANDSZWECKE

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge;
- b) Prüfungsgebühren;
- c) Subventionen;
- d) Erträge aus Veranstaltungen;
- e) Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- f) sonstige Einkünfte.

§ 4. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

4.1. Die Mitglieder des Fachverbandes gliedern sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder, das sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend registrierte Vereine, die nach ihrem Vereinszweck eine oder mehrere der in § 2.1 genannten Disziplinen betreiben und fördern;
- b) Außerordentliche Mitglieder sind solche physische oder juristische Personen, die die Fachverbandsarbeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern; weiters werden die Mitglieder der Organe sowie Verbandstrainer und Verbandsschiedsrichter mit ihrer Wahl bzw. Bestellung außerordentliche Mitglieder;
- c) Ehrenmitgliedern, wozu jene physischen Personen ernannt werden können, welche sich um den Fachverband und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§ 5. AUFNAHME IN DEN FACHVERBAND

5.1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

5.2. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

§ 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) **Auflösung oder sonstige Beendigung der juristischen Person;**
- b) **freiwilliger Austritt;** der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mittels Einschreibebrief anzuzeigen. Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende erfolgen, wobei die Austrittsanzeige bis spätestens drei Monate vor dem Austrittstermin zur Post gegeben sein

muss. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird sie erst zum nächst-folgenden Austrittstermin wirksam.

- c) **Streichung;** zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer mindesten vierzehntägigen Mahnfrist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags auch nur Teilweise im Rückstand ist, wogegen eine Berufung an die Generalversammlung zusteht. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- d) **Ausschluss;** der Ausschluss eines Mitgliedes vom Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens sowie eines Verhaltens, dass grob gegen die Vereinszwecke verstößt, erfolgen. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auch aus den vorerwähnten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. MITGLIEDSBEITRÄGE

7.1. Die ordentlichen Mitglieder sowie die außerordentlichen Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag (Fachverbandsabgabe), deren Höhe und Fälligkeit von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen festgelegt wird.

7.2. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

7.3. Ein Mitglied, dass die Fachverbandsabgabe trotz Mahnung nicht bezahlt, kann seine Rechte aus der Mitgliedschaft nicht geltend machen und kann die Einrichtungen des Fachverbandes nicht beanspruchen sowie an dessen Veranstaltungen nicht teilnehmen.

§ 8. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

8.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Fachverbandes teilzunehmen, sowie die Einrichtungen des Fachverbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht, sowie das Antragsrecht in der Generalversammlung, das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den legitimierten Vertretern der ordentlichen Mitglieder zu.

8.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Fachverbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Fachverbandes Schaden erleiden könnte. Sie haben die Fachverbandsstatuten und die Beschlüsse der Fachverbandsorgane zu beachten, sowie für die pünktliche Bezahlung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.

§ 9. ORGANE DES FACHVERBANDES

Die Organe des Fachverbandes sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das technische Komitee
- d) Die Rechnungsprüfer
- e) Das Schiedsgericht

§ 10. DIE GENERALVERSAMMLUNG

10.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

10.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung sowie dann zu erfolgen, wenn mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Diese außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einzuberufen. Weiters steht den Rechnungsprüfern gemeinsam das Recht zu, eine außerordentliche Generalversammlung zu beantragen. Kommt der Vorstand diesem Antrag nicht binnen acht Wochen durch Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nach, geht das Recht zur Einberufung auf die Rechnungsprüfer gemeinsam über.

10.3. Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort sowie die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, per Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse).

10.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem anberaumten Termin beim Vorstand schriftlich einzubringen.

10.5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung oder zu gemäß Punkt 10.4 rechtzeitig gestellten Anträgen gefasst werden.

10.6. Bei der Generalversammlung sind nur die legitimierten Vertreter der ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat entsprechend seiner Vereinsmitglieder Stimmen gemäß folgender Tabelle:

Von	Bis	Stimmen
1	5	1
6	15	2
16	30	3
31	50	4
51	75	5
76	105	6
106	140	7
141	180	8
181	225	9
226	275	10
Usw.		

Das Aufteilen der Stimmen eines Mitglieds bei einer Abstimmung ist nicht zulässig. Die Feststellung der Stimmenzahl erfolgt durch den AKA Vorstand mit Ende des Geschäftsjahres auf Basis der bis dorthin entrichteten Mitgliedsbeiträge für aktive Vereinsmitglieder (Fachverbandsabgabe). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, auch hier ist ein Aufteilen nicht möglich. Jedes ordentliche Mitglied kann daneben einen Beobachter

entsenden. Weitere Beobachter oder Gäste ohne Stimmrecht können vom Vorstand zugelassen werden.

10.7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Vertreter von mindestens der Hälfte aller Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter/innen) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung am selben Ort statt, wobei diese, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlussfähig ist.

10.8. Die Wahlen, sowie die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen, soweit in diesen Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen diese Statuten des Fachverbandes geändert oder der Fachverband aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen und der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder, ohne Ansehen ihrer Mitgliederzahlen.

§ 11. WIRKUNGSBEREICH DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Der Wirkungsbereich der Generalversammlung umfasst alle Vereinshandlungen, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Beschluss über den Voranschlag für die Mittelverwendung im folgende Jahr über Vorschlag des technischen Komitees; sollte ein solcher Vorschlag nicht vorliegen, sind die Ansätze des Vorjahres verhältnismäßig fortzuschreiben;
- d) Beschluss von Prüfungsordnungen über Vorschlag des technischen Komitees;
- e) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer;
- f) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des technischen Komitees;
- g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie über die freiwillige Auflösung des Fachverbandes;
- j) Entscheidung über die Berufung eines gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen die Streichung oder den Ausschluss aus dem Fachverband;
- k) Beschlussfassung über Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung nationaler und internationaler Bestimmungen gegen Doping.

§ 12. DER VORSTAND

12.1. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem technischen Direktor und dem Kassier.

- 12.2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 12.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine unmittelbare Wiederwahl der jeweiligen Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 12.4. Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich (auch via E-Mail) oder mündlich einberufen.
- 12.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest drei Fünftel von ihnen anwesend sind.
- 12.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig, wenn sich kein Vorstandsmitglied dagegen ausspricht.
- 12.7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident; ist auch dieser verhindert, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 12.8. Außer durch Tod vor Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch die Enthebung oder seinen Rücktritt.
- 12.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 12.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl, bzw. mit der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13. WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES

13.1. Der Vorstand ist das leitende Organ des Fachverbandes und hat entsprechend den Bestimmungen der Satzung für die Abwicklung der Fachverbandsgeschäfte zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die laufende Verwaltung der Angelegenheiten des Fachverbandes;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages gemeinsam mit dem technischen Direktor sowie die Verfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, die Verwaltung des Fachverbandsvermögens, Aufnahme und Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern;
- e) Die wirkungsvolle Vertretung des Fachverbandes bei nationalen und internationalen Verbänden, insbesondere der Internationalen Kendo Föderation (IKF) und der Europäischen Kendo Föderation (EKF).
- f) Erarbeitung von Prüfungsordnungen für die einzelnen Disziplinen gemäß Punkt 2.1 in Zusammenarbeit mit dem technischen Komitee.

§ 14. OBLIEGENHEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

14.1. Der **Präsident** ist der höchste Fachverbandsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Fachverbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Fachverbandsorgan. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Fachverband verpflichtende Urkunden unterfertigt er gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Geschäftsstücke minderer Bedeutung fertigt er allein;

14.2. Der **Vizepräsident** hat den Präsidenten bei der Führung der Fachverbandsgeschäfte zu unterstützen. Bei Verhinderung des Präsidenten ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstandes oder des Präsidenten fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Fachverbandsorgan.

14.3. Dem **Schriftführer** obliegt die Führung der Protokolle über Sitzungen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes.

14.4. Der **technische Direktor** erstellt mit Hilfe des durch das technische Komitee erstellten Budgets ein Gesamtbudget für eine oder mehrere Planungsperioden. Er hält auch Kontakt mit dem technischen Direktor der EKF.

14.5. Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Fachverbandes, sowie für die Führung der erforderlichen Kassabücher, die Sammlung von Belegen und die Erstellung des Rechnungsabschlusses verantwortlich. Er meldet mögliche Überschreitungen des Budgets rechtzeitig dem Vorstand.

§ 15. DAS TECHNISCHE KOMITEE

15.1. Das technische Komitee besteht aus je einem Vertreter jeder in den Mitgliedsvereinen ausgeübten, vom Fachverband betreuten Kampfkunst, also insbesondere Kendo, Iaido und Jodo. Diese Vertreter heißen technische Koordinatoren.

15.2. Die technischen Koordinatoren erstellen ein Budget für die Mittelverwendung ihrer jeweiligen Disziplin im Folgejahr bis spätestens 8 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung, wobei bei der Verteilung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere zu berücksichtigen ist.

- a) die Anzahl der eine Kampfkunst in den Mitgliedsvereinen Ausübenden;
- b) die Aktivitäten der einzelnen Kampfkünste;

15.3. Das technische Komitee berät den Vorstand in allen technischen Angelegenheiten der in den Mitgliedsvereinen ausgeübten und vom Fachverband betreuten Kampfkünste; ein Beschluss des technischen Komitees kann nur mit Zustimmung der für die von diesem Beschluss betroffenen Kampfkünste zuständigen Komiteemitglieder gefasst werden.

15.4. Die erstellten Budgets werden vom technischen Direktor bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung konsolidiert.

15.5. Die Mitglieder des technischen Komitees werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung im Rahmen der Wahl des Vorstandes gewählt; die Wiederwahl ist möglich.

15.6. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten technischen Koordinators das Recht, an dessen Stelle einen anderen wählbaren technischen Koordinator zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

§ 16. RECHNUNGSPRÜFER

16.1. Die beiden Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.

16.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

16.3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht demselben Verein wie der Kassier angehören.

§ 17. DAS SCHIEDSGERICHT

17.1. In allen aus dem Fachverbandsverhältnis resultierenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil einen

Schiedsrichter seines Vertrauens aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder namhaft macht. Diese beiden Schiedsrichter haben sich sodann auf einen Vorsitzenden zu einigen, welcher dem Stande der Richter, Notare oder Rechtsanwälte, nicht jedoch dem Fachverband selbst angehören soll; bei Nichteinigung entscheidet unter den von den Schiedsrichtern zum Vorsitz vorgeschlagenen Personen das Los. Macht ein Streitteil trotz Aufforderung mittels eingeschriebenem Brief durch den anderen Streitteil nicht binnen vier Wochen seinen Schiedsrichter namhaft, so gilt das Vorbringen des anderen Streitteiles für richtig und die Streitigkeit ist vereinsintern endgültig erledigt.

17.2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17.3. Jene Mitglieder, die sich in den Streitigkeiten aus dem Fachverbandsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, bzw. dessen Entscheidung nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Fachverband ausgeschlossen werden.

§ 18. AUFLÖSUNG DES FACHVERBANDES

18.1. Die freiwillige Auflösung des Fachverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, sowie mit zwei Dritteln der Stimmen und der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder, ohne Ansehen ihrer Mitgliederzahlen, beschlossen werden.

18.2. Diese außerordentliche Generalversammlung hat auch - soweit ein Fachverbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Sie hat insbesondere den Liquidator zu bestellen,

sowie dafür Sorge zu tragen, dass nach Abdeckung sämtlicher Passiva das sodann noch verbleibende Fachverbandsvermögen an eine dann noch zu bestimmende gemeinnützige Organisation fällt.

18.3. Im Falle der freiwilligen Auflösung des Fachverbandes soll das Vermögen des Fachverbandes, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Fachverband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

